



REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 12. Dezember 2006 hs

Versandt am 15. DEZ. 2006

Gemeindeaufsicht

Strassen- und Baulinienplan Bannstrasse, Teil Nord und Teil Süd, Gemeinde Steinhausen

Tiefbauamt des Kantons Zug

Ki	Sekr.	BrB	StrB
WB	VT+BP	V+A	STU
E 15. Dez. 2006			
zur Kenntnisnahme		zur Besprechung	
zur Erledigung/Antrag		zu den Akten	

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat Steinhausen am 6. März 2006 beschlossene Strassen- und Baulinienplan Bannstrasse, Teil Nord und Teil Süd vom 17. Oktober 2005 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen (3 Ex. und je 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plänen)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plänen)
 - ✓ Tiefbauamt, Sekretariat (mit Plänen)

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

B. Profos

Brigitte Profos
Frau Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

A. Die Bannstrasse führt vom Dorfzentrum bis zum Weiler Bann und hat eine Länge von rund einem Kilometer. Im südlichen Teil verläuft die Strasse durch Siedlungsgebiet, im nördlichen Teil durch den Weiler Bann, dazwischen durchquert sie die Landwirtschaftszone. Die Strasse hat heute einen unterschiedlichen Ausbaustandard und ist teils mit und teils ohne Trottoir versehen. Im südlichen Strassenabschnitt und bei der Verbindung Hasenbergstrasse zum Knoten Ruchli sind rechtsgültige Baulinien vorhanden, die mit dem vorliegenden Strassen- und Baulinienplan geändert werden. Gemäss gemeindlichem Richtplan ist die Bannstrasse als Erschliessungsstrasse eingestuft.

Die neuen Strassen- und Baulinienpläne sehen über den ganzen Strassenabschnitt, vom Zentrum bis zum Weiler Bann, eine Baulinie vor. Teilweise sind Strassenausbauten geplant wie Trottoir, Grünstreifen, Anpassung von Strassenbreiten und geringfügige Änderungen der Linienführung.

Im Weiteren ist eine neue Verbindung von der Hasenbergstrasse zur Bannstrasse, Knoten Ruchli, vorgesehen.

B. Der Strassen- und Baulinienplan wurde am 21. Januar 2005 und mit einer Änderung neu am 20. Dezember 2005 vorgeprüft. Die Genehmigung des Planwerks konnte in Aussicht gestellt werden. Der Vorprüfungsbericht enthielt eine Empfehlung und zwei Hinweise.

C. Der Strassen- und Baulinienplan wurde am 20. und 27. Mai 2005 publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit gingen 16 Einsprachen ein. Deshalb hat die Bauabteilung zusammen mit dem Verkehrsplaner die Angelegenheit neu beraten. Dabei war die Gemeinde bestrebt, Lösungen zu finden, die von einer Mehrheit unterstützt werden und somit auch die Chance zur Umsetzung haben. Der Strassen- und Baulinienplan wurde erneut am 6. und 13. Januar 2006 im Amtsblatt publiziert und vom 6. Januar bis 6. Februar 2006 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen mehrere Einsprachen gegen den Strassen- und Baulinienplan ein. Der Gemeinderat hat am 6. März 2006 den Strassen- und Baulinienplan beschlossen und in der Folge die Einsprachen abgewiesen. Gegen den Beschluss gingen zwei Verwaltungsbeschwerden beim Regierungsrat ein. Gemäss § 42 Abs. 2 PBG koordiniert der Regierungsrat seine Genehmigung mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in gleicher Sache. Die Beschwerden werden gleichzeitig, jedoch in separaten Entscheiden behandelt.

D. Die Prüfung auf Übereinstimmung des Baulinienplanes mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, besonders mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und dem PBG ergab, dass der Plan genehmigt werden kann.
